

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 11. November 2019

TOP 8.2. Kitafinanzierung - Grundlage

Grundsätze des Kitagesetzes

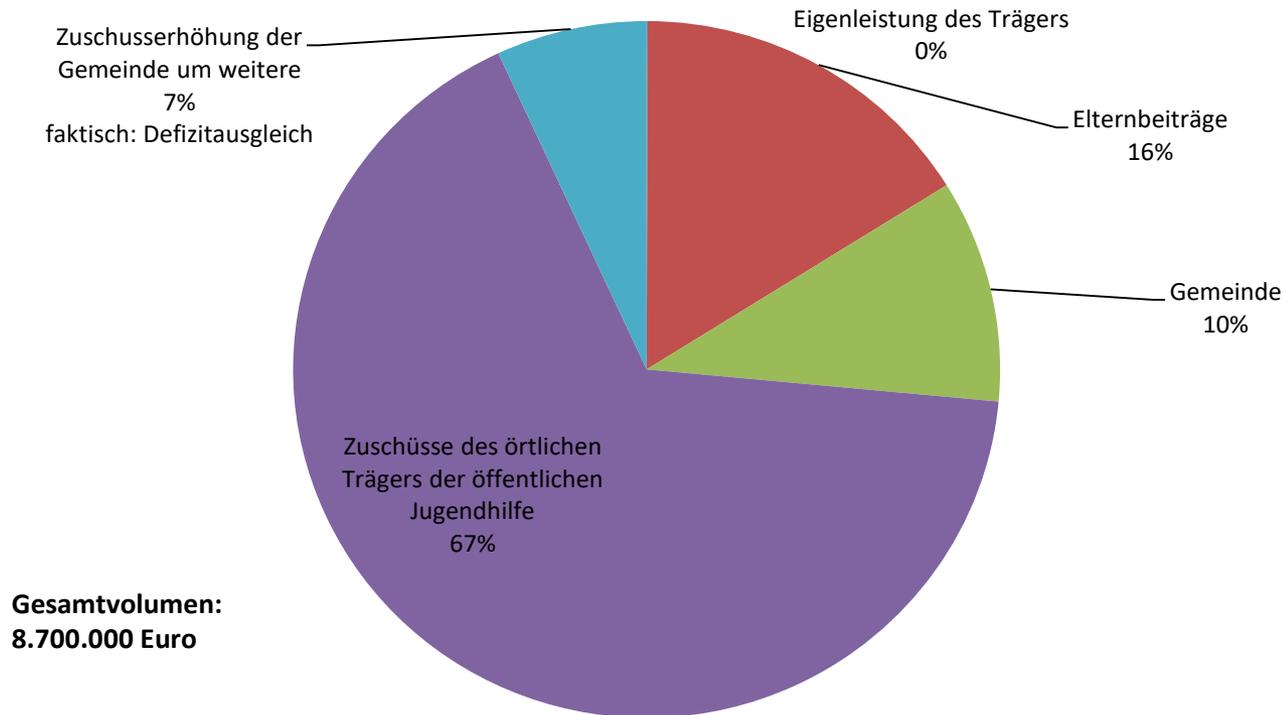
- Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarung von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Jugendamt des Landkreises) hat die Aufgabe, die Kinderbetreuung zu gewährleisten.

Komponenten der Kita-Finanzierung laut KitaG

- Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (84 bis 88,6% der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals)
- Eigenleistungen des Trägers
- Elternbeiträge
- Leistungen der Gemeinde
 - Die Gemeinde stellt dem Träger einer Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.
 - Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer Kindertagesstätte, der auch bei **sparsamer Betriebsführung** und nach **Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten** aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen.

Finanzkonstrukt 2019

Anteile der Kita-Finanzierung 2019



Kostensteigerung allgemeine Entwicklungen

- Gestiegene Zahl der betreuten Kinder
- Erhöhung des Mindestlohns (wirkt sich aus z.B. bei Reinigungsleistungen, Zubereitung und Anlieferung von Mahlzeiten)
- Tariferhöhungen für pädagogisches Personal
- Erweiterung der Stellen für technisches Personal (z.B. Essenausgabe)
- Allgemeine Kostensteigerungen

Kostensteigerungen durch Gesetz oder Rechtsprechung

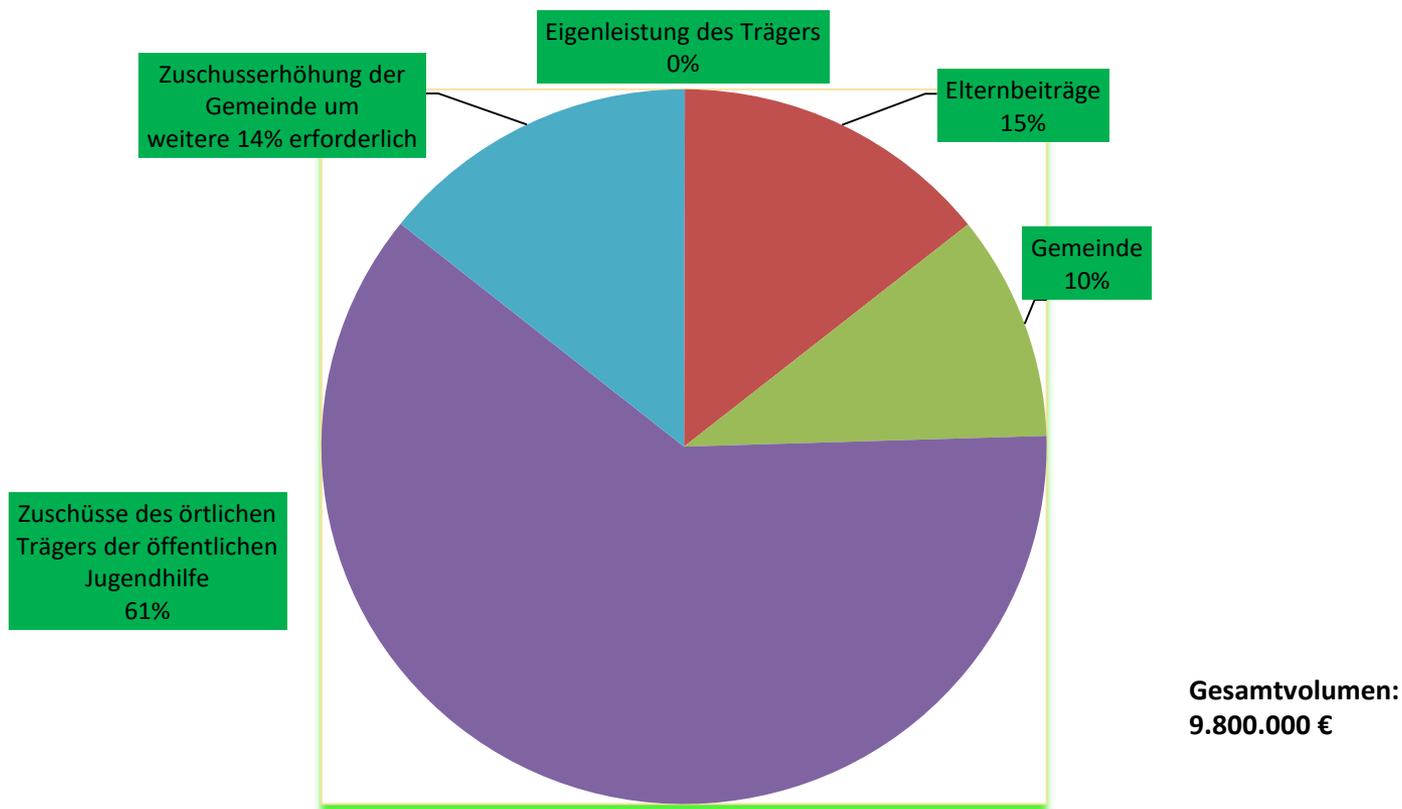
- Anstieg des notwendigen pädagogischen Personals
(mehr Kinder + Verbesserung des Betreuungsschlüssels)
- Mittagsversorgung (nicht mehr die vom Caterer erhobenen Kosten für die angelieferte Mittagsmahlzeit sollen von den Eltern getragen werden, sondern lediglich die „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ wie Materialeinsatz und Energiekosten, ca. 1,90 €)

Kostensteigerung durch Gesetz oder Rechtsprechung

- **Gute-Kita-Gesetz – gilt ab 1.8.2019**
(Einkommensschwache Haushalte können sich von den Elternbeiträgen befreien lassen. Die Befreiung gilt für Eltern die Sozialleistungen wie Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen oder einen Zuschlag zum Kindergeld erhalten. Zudem müssen Eltern keine Kitagebühren mehr zahlen, deren Nettoeinkommen inklusive Kindergeld unter 22.480 Euro netto im Jahr liegt.)
 - Der Träger erhält eine Pauschale von 12,50 €/Monat als Kompensation. In dem in städtischer Trägerschaft befindlichen Hort wird der Betrag wahrscheinlich den Ausfall abdecken. Im Krippen- und Kindergartenbereich werden 12,50 € vermutlich nicht ausreichen, um die Mindereinnahme auszugleichen. Der Städte- und Gemeindebund hatte 25,92 € gefordert.
Die Erfahrungen der Träger bleiben abzuwarten.

Finanzkonstrukt in 2020 auf Basis von Trägeranmeldungen (Hochrechnung)

Finanzplanung 2020



Auffassung der Verwaltung

- Die Stadt erkennt nicht, dass den Trägern laufend höhere Kosten entstanden sind.
- Die Stadt will sich auch nicht der Aufgabe entziehen, im Bedarfsfall den Zuschuss für Träger zu erhöhen.
- Die Stadt kann es jedoch nicht leisten, allein alle Kostensteigerungen durch Erhöhung ihres Zuschusses abzufangen, koste es, was es wolle.
- An zwei Stellschrauben muss gedreht werden:
 - Sparsame Betriebsführung
 - Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmequellen

Wie kann ein verlässlicher Rahmen für sparsame Betriebsführung gespannt werden?

Vorschlag der Verwaltung:

- Die Abrechnung gegenüber den Trägern erfolgte bisher nach Pauschalen.
- Diese Pauschalen müssen der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst werden.
- Für einige Positionen müssen von vorherein „Spitzabrechnungen“ vereinbart werden.
- Entwurf eines kombinierten Abrechnungsmodells aus Pauschalen und individuellen Anteilen wird den Trägern zur Stellungnahme vorgelegt

Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten

- Elternbeitrags- bzw. Entgeltaufkommen ist zu erhöhen unter Beibehaltung der Staffelung nach Einkommen und Anzahl der Kinder.
- Die Verwaltung wird einen Vorschlag der „zumutbaren Einnahmemöglichkeit durch Elternbeiträge“* erarbeiten und den Trägern zur Stellungnahme zukommen lassen.
- Danach Befassung durch die StVV-Fachausschüsse
- Wenn es nach wie vor gewollt ist, dass in allen Luckenwalder Kitas die gleichen Tarife Anwendung finden, müssen alle Träger entsprechende gleichlautende Entgeltbeschlüsse fassen, die durch den Jugendhilfeausschuss zu genehmigen sind.
- **Anmerkung:** Entlastung der Eltern durch
 - beitragsfreies Kitajahr vor der Einschulung
 - Reduzierung der Mittagessenkosten auf durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen
 - Gute-Kita-Gesetz

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 11. November 2019

TOP 8.3. Digitalpakt Schulen

DigitalPakt Schule 2019 - 2024

Was wird gefördert?

- Aufbau und Verbesserung der digitalen Vernetzung auf dem Schulgelände
- Schulisches WLAN
- Anzeige- und Interaktionsgeräte (z.B. interaktive Tafeln)
- Schulgebundene mobile Endgeräte

DigitalPakt Schule 2019 - 2024

Wer wird gefördert und in welcher Höhe?

- Schulträger
- Das Schulträgerbudget umfasst maximal

Schule	Förderhöhe
Friedrich-Ebert-Grundschule	170.103 €
Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule	115.706 €
Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule	158.651 €
Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule	192.189 €
Gesamt	636.649 €

Pflichten des Schulträgers

- Die Stadt als Schulträgerin hat einen Eigenanteil von mindestens 10 % zu leisten. (Bei Kommunen in der Haushaltssicherung entfällt die Kofinanzierungspflicht.)
- Die Stadt hat Service- und Wartungsleistungen zu sichern (Erfahrungswert: 10% des Investvolumens = 65.000 EUR/Jahr)

Pflichten der Schule

lt. Rundschreiben des MBS vom 4.7.2018, gilt bis zum 31.6.2021

- An jeder Schule mit entsprechender Ausstattung ist eine Lehrkraft mit der Aufgabe eines pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordinators (PONK) zu betrauen. Die Schulleitung wählt eine geeignete Lehrkraft aus.
- Die Tätigkeit des PONK besteht in der Organisation und Koordination des schulbezogenen Einsatzes neuer Medien unter pädagogisch-organisatorischen und didaktisch-methodischen Gesichtspunkten. Zu den Aufgaben gehört:
- Beratung und Planung bei der Schulausstattung mit Hard- und Software in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger.

Antragsverfahren

- Förderantrag muss Medienentwicklungsplan enthalten, bestehend aus
 - Technisch-pädagogisches Einsatzkonzept
 - Ist-Soll-Übersicht über bestehende und benötigte Ausstattung
 - Bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte
 - Bestätigung der Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support durch den Schulträger und Absicherung der Kofinanzierung im Haushalt
- Antragstellung bis zum 20. September 2020
- Realisierung inkl. Abnahme bis zum 16. Mai 2024

DigitalPakt Schule 2019 - 2024

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

- Breitbandanschluss (Auskunft: Marcel Penquitt, Breitband-Beauftragter TF am 11.09.2019)
 - Im Zuge der Umsetzung des Bundesprogramms Breitband sollen jeder Schulstandort des DigitalPakts mit 30 Mbit pro Klasse (Programm Digitales Klassenzimmer“) versorgt werden. Die Programme „DigitalPakt“ und „Digitales Klassenzimmer“ korrespondieren miteinander.
 - Das Vergabeverfahren läuft. Realisierungszeitraum kann jedoch noch nicht seriös benannt werden.